

Gut informiert über Ihre Kreditversicherung ACREDIA Global^A

In diesem „Zugbegleiter ACREDIA Global“ finden Sie zu jeder Station eine ausführliche Beschreibung. Falls Sie eine Frage haben oder nähere Details wünschen, dann freuen wir uns über Ihren Anruf in unserem Customer Relation Center unter der Telefonnummer +43 (0)5 01 02-5555.

Ihr Zugbegleiter auf einen Blick



Rund ums Versicherungsgeschäft gibt es verschiedene Fachbegriffe, die vielleicht nicht immer selbsterklärend sind. Daher haben wir für Sie eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Bezeichnungen erstellt: Sie erfahren hier den Unterschied zwischen Selbstprüfung und Anbietungspflicht, gewinnen einen Überblick

über die Meldeverpflichtungen und können nachlesen, wie Sie eine Umsatz- oder Saldenmeldung erstellen. Unser „Zugbegleiter“ führt Sie übersichtlich und chronologisch durch die verschiedenen Stationen und gibt Ihnen Orientierung, wann und wie ACREDIA Ihr Forderungsmanagement unterstützt.



Anbieterspflicht

Hier finden Sie Antworten zu allen Fragen rund um das Thema Anbieterspflicht.

Was heißt Anbieterspflicht?

Ihre Kreditversicherung ist ein Rahmenvertrag. Wir haben gemeinsam festgelegt, dass Sie alle Kunden in den vereinbarten Ländern der ACREDIA zur Versicherung anbieten.

Wie biete ich an?

Sie melden neue Kunden über das ACT-Portal und beantragen eine Versicherungssumme.

Für wen gilt Anbieterspflicht?

- Für alle versicherbaren Kunden, die ihren Sitz in den vereinbarten Ländern haben (siehe Versicherungsschein). Sie haben kein Wahlrecht – aus Gründen der Risikostreuung gilt die Anbieterspflicht für die „guten“ und die „schlechten“ Geschäftspartner.
- Ausgenommen sind „Kleinkunden“ mit einem Außenstand unter der Anbietersgrenze. Diese steht in Ihrem Vertrag. Auch diese Kunden sind versichert, wenn wir im Vertrag die Möglichkeit der Selbstprüfung vereinbart haben und die Voraussetzungen dafür vorliegen (siehe „Selbstprüfung“).

Wer ist nicht versicherbar?

- Öffentlich-rechtliche Unternehmen, z.B. Bund, Länder, Gemeinden, ORF (maßgeblich dabei ist die Rechtsform, nicht die Eigentümerstruktur)
- Privatpersonen (Konsumenten)
- Verbundene Unternehmen, bei denen Sie mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind oder in anderer Weise maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können.

Was macht ACREDIA mit meiner Anfrage?

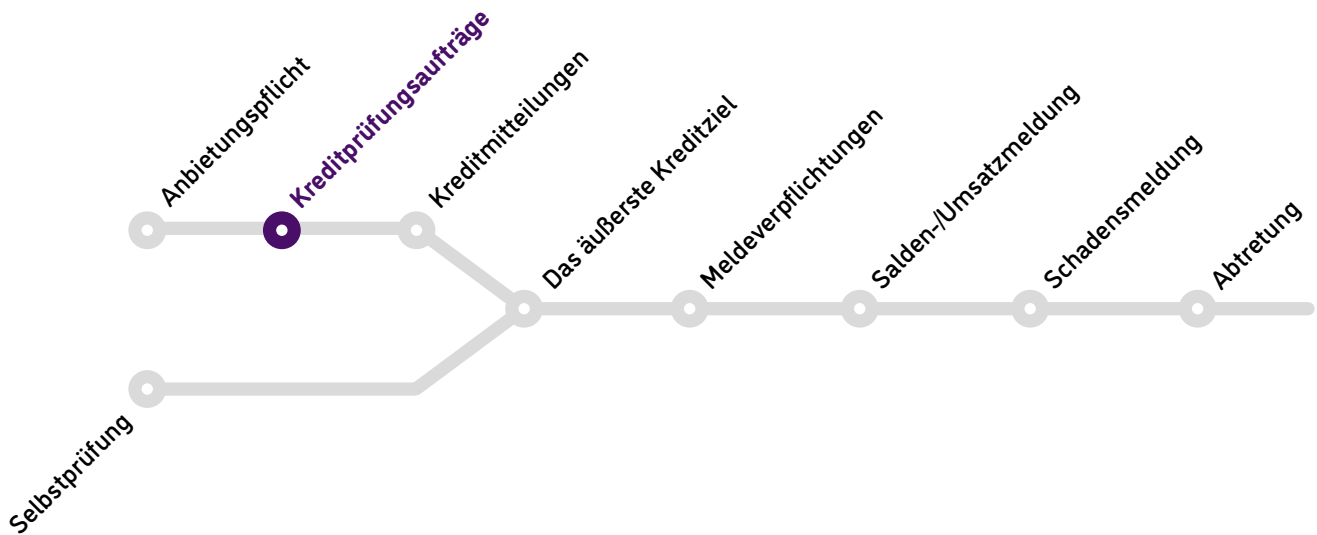
- ACREDIA prüft die Bonität der gemeldeten Kunden und schickt Ihnen eine Kreditmitteilung pro angefragtes Unternehmen. In dieser Kreditmitteilung steht, ob und in welcher Höhe ACREDIA eine Versicherungssumme übernimmt.
- Übernimmt ACREDIA eine Versicherungssumme, überwacht sie die Bonität Ihres Kunden kontinuierlich.

Was mache ich, wenn ACREDIA die angefragte Versicherungssumme nicht oder nicht in der benötigten Höhe übernimmt?

Bitte beantragen Sie spätestens nach einem Jahr neuerlich eine Versicherungssumme in der benötigten Höhe. Falls der Außenstand Ihres Kunden inzwischen unter die Anbietersgrenze gesunken ist, brauchen Sie natürlich nicht neuerlich anzufragen.

Was passiert, wenn sich die Bonität eines Kunden verschlechtert?

- In diesem Fall kann ACREDIA die Versicherungssumme reduzieren oder ganz aufheben.
- Forderungen, die bereits versichert waren, bleiben natürlich versichert.



Kreditprüfungsaufträge

Für alle neuen Kunden in den vereinbarten Ländern schicken Sie uns bitte rechtzeitig einen Kreditprüfungsauftrag.

Wie kann ich einen Kreditprüfungsauftrag an ACREDIA übermitteln?

- Über das ACT-Portal.

Was genau passiert bei ACREDIA mit meinem Kreditprüfungsauftrag?

- Mit dem Kreditprüfungsauftrag beantragen Sie für einen Kunden eine bestimmte Versicherungssumme.
- ACREDIA prüft die Bonität des Kunden und beantwortet Ihre Anfrage mit einer Kreditmitteilung.
- Diese Kreditmitteilung enthält die Versicherungssumme.

Für welche Kunden muss ich einen Kreditprüfungsauftrag schicken?

Für alle Kunden, für die Anbieterspflicht gilt (siehe „Anbieterspflicht“).

Wie hoch soll ich die Versicherungssumme wählen?

- Am besten erhöhen Sie den maximal zu erwartenden Außenstand um ca. 20 %. Auf diese Weise haben Sie einen Sicherheitspolster!
- Falls in Ihrem Vertrag das Produktionsrisiko inkludiert ist, dann berücksichtigen Sie bitte auch die Auftragsstände.

Was ist beim Ausfüllen des Kreditprüfungsauftrags besonders wichtig?

- Bitte prüfen Sie vor dem Ausfüllen ganz genau, wer Ihr Zahlungsverpflichteter (= Vertragspartner) ist, also wer Ihre offene Forderung zahlen muss.
- Wir können Versicherungssummen nur für rechtlich selbständige Unternehmen am Firmensitz (= Stammhaus) übernehmen. Forderungen an rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen, Filialen oder Betriebsstätten sind immer über das Stammhaus versichert.
- Im ACT-Portal gibt es Mussfelder – ohne diese Angaben kann der Auftrag nicht an ACREDIA geschickt werden.
- Bedenken Sie, dass wir Ihre Anfrage erst prüfen können, wenn alle notwendigen Angaben vorliegen.
- Bitte beantworten Sie die Fragen zu Ihren bisherigen Zahlungserfahrungen wahrheitsgemäß. Vielen Dank!

Wie kann ich Firmen eindeutig identifizieren?

In den meisten Ländern können Unternehmen anhand bestimmter Nummern eindeutig identifiziert werden. Diese Nummern finden Sie meist auf dem Geschäftspapier Ihres Kunden. In der folgenden Tabelle haben wir für einige Länder die maßgeblichen Nummern aufgelistet:

Land	Identifizierung durch
Australien	ACN, ABN
Belgien	Steuernummer (franz. TVA = flämisch BTW = engl. VAT), 9-stellig
Dänemark	CVR-Nummer, 8-stellig
Deutschland	Handelsregisternummer und Amtsgericht (bzw. dessen Postleitzahl)
Finnland	Handelsregisternummer (Trade Register HR)
Frankreich, Monaco	SIREN-Nummer (= Steuernummer ohne die ersten beiden Ziffern), 9-stellig
Griechenland	VAT-Nummer
Großbritannien	Bei registrierten Firmen (Ltd., plc, ...): Firmennummer (company number), 8-stellig Bei nicht registrierten Firmen bitte die VAT-Nummer und die Telefonnummer angeben.
Irland	Registernummer (Registration number)
Island	Registernummer, 10-stellig
Italien	Codice fiscale = Einkommenssteuer-Nummer (nicht immer ident mit USt.-Nr. = Partita IVA)
Kanada	Keine einheitliche Nummer vorhanden; bei der Adresse bitte unbedingt auch die Provinz angeben.
Kroatien	Steuernummer (OIB), 11-stellig
Luxemburg	Steuernummer (IBLC)
Niederlande	Registernummer bei der Wirtschaftskammer (KVK), 8-stellig
Norwegen	Registernummer (RN)
Österreich	Firmenbuchnummer (FN)
Polen	Steuernummer (NIP), 10-stellig
Portugal	Registernummer (NIP), 9-stellig
Schweden	Abhängig von der Rechtsform entweder Registernummer (Reg. No.) oder Organisationsnummer (Org. No.), 10-stellig
Schweiz	Registernummer; Adresse bitte mit Kanton angeben.
Slowakische Republik	Registernummer (ICO)
Slowenien	Steuernummer, 8-stellig
Spanien	Steuernummer CIF oder NIF (je nach Rechtsform der Firma)
Türkei	VAT-Nummer
Tschechische Republik	Registernummer (ICO), 8-stellig
Ungarn	Registernummer, 10-stellig; bei Einzelunternehmen: VAT-Nummer, 8-stellig
USA	Duns-Nummer (D & B); bei der Adresse bitte auch Bundesstaat und Telefonnummer angeben.



Kreditmitteilungen

Unsere Antwort auf Ihren Kreditprüfungsauftrag ist eine schriftliche Kreditmitteilung. Folgende Entscheidungen sind möglich:

Annahme:

ACREDIA übernimmt die Versicherungssumme in gewünschter Höhe.

Teilannahme:

ACREDIA genehmigt nur einen Teil. Derzeit können wir keine höhere Versicherungssumme übernehmen.

Vorläufige Annahme:

ACREDIA genehmigt einen Teil, bearbeitet Ihren Kreditprüfungsauftrag jedoch weiter. Über die endgültige Entscheidung informieren wir Sie noch schriftlich.

Ablehnung:

ACREDIA hat die Versicherungssumme abgelehnt. Diese Entscheidung gilt auch für die Selbstprüfung.

Entscheidung folgt:

Wir melden uns bei Ihnen in Kürze. Der Antrag wird noch bearbeitet.

Achtung: Wenn es notwendig ist, setzt ACREDIA in einer Kreditmitteilung ein abweichendes äußerstes Kreditziel, einen abweichenden Selbstbehalt und/oder sonst eine spezielle Regelung fest.



Selbstprüfung

Eine Vereinfachung in der täglichen Arbeit: bei vollem Schutz für Ihre „Kleinkunden“.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe besteht für diese Kunden im Rahmen der Selbstprüfung Versicherungsschutz?

Für diese Kunden besteht auch ohne Versicherungssumme Versicherungsschutz in Höhe des höchsten der drei folgenden Beträge (jedoch maximal in Höhe der Anbietersgrenze):

- in Höhe der **Freigrenze** (diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein)
- in doppelter Höhe der Zahlungen, die der Kunde in den letzten 12 Monaten für von Ihnen erbrachte Lieferungen/Leistungen ordnungsgemäß und vollständig innerhalb des äußersten Kreditzieles an Sie geleistet hat (**positive Vorabwicklung**)
- in Höhe des Höchstkredites, welcher in einer schriftlichen Vollauskunft angegeben ist, welche Sie innerhalb der letzten 12 Monate bei einer vereinbarten Auskunft eingeholt hat und die Kreditvergabe an den Kunden zweifelsfrei rechtfertigt (**positive Auskunft**). Die vereinbarten Auskunfteien und wann eine Kreditvergabe an den Kunden als zweifelsfrei gerechtfertigt gilt, entnehmen Sie bitte der Zusatzbedingung „Versicherungsschutz im Rahmen der Selbstprüfung“ in Ihrem Versicherungsvertrag.

Die Höhe des Versicherungsschutzes steigt oder sinkt mit den jeweils vorliegenden Voraussetzungen.

Für alle Varianten gilt: Sie brauchen Versicherungsschutz für alle offenen Forderungen gegenüber einem Kunden, nicht nur für die gerade anstehende neue Lieferung. Der Kreditrahmen muss also die Summe der alten und neuen Forderungen abdecken.

Achtung: Wenn Gefahr erhöhende Umstände vorliegen, tritt ein Deckungsstopp ein. Solange der Deckungsstopp besteht, können unversicherte Forderungen nicht in den Versicherungsschutz nachrücken und neue Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Beispielrechnungen:

Die vereinbarte Anbietersgrenze ist EUR 15.000,-. Die vereinbarte Freigrenze ist EUR 7.500,-.

Beispiel 1:

Sie haben mit Ihrem (Neu-)Kunden bisher noch keine Geschäfte gemacht und auch keine Auskunft über diesen eingeholt.

- Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz in Höhe von EUR 7.500,- (Freigrenze).

Beispiel 2:

Sie haben mit Ihren (Neu-)Kunden bisher noch keine Geschäfte gemacht, jedoch in den vergangenen 12 Monaten von einer vereinbarten Auskunft eine Auskunft über den Kunden eingeholt, die einen Höchstkredit von (Variante a) EUR 12.000,- / (Variante b) EUR 20.000,- ausweist und die Kreditvergabe zweifelsfrei rechtfertigt:

- **Variante a:** Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz in Höhe von EUR 12.000,- (Höchstkredit)
- **Variante b:** Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz in Höhe von EUR 15.000,- (die Anbietersgrenze ist das Maximum an Versicherungsschutz im Rahmen der Selbstprüfung – und zwar unabhängig von einem etwaigen höheren Höchstkredit in einer Auskunft).

Beispiel 3:

Sie haben mit Ihrem Kunden in den letzten 12 Monaten bereits

- (Variante a) ein Vorgeschäft in Höhe von EUR 3.000,-
 - (Variante b) zwei Vorgeschäfte in Höhe von insgesamt EUR 7.000,-
 - (Variante c) zwei Vorgeschäfte in Höhe von insgesamt EUR 10.000,- positiv abgewickelt.
-
- **Variante a:** Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz in Höhe von EUR 7.500,- (die Freigrenze von EUR 7.500,- ist größer als das Doppelte der bereits erhaltenen Zahlungen).
 - **Variante b:** Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz in Höhe von EUR 14.000,- (das Doppelte der erhaltenen Zahlungen).
 - **Variante c:** Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz in Höhe von EUR 15.000,- (die Anbietersgrenze ist das Maximum an Versicherungsschutz im Rahmen der Selbstprüfung – und zwar unabhängig von einer etwaigen höheren positiven Vorabwicklung).

Was sind Gefahr erhöhende Umstände?

Hier einige Beispiele:

- Das Zahlungsverhalten Ihres Kunden verschlechtert sich stark.
- Ihnen werden ungünstige Informationen über die finanzielle Lage des Kunden bekannt.
- Schecks oder Wechsel werden mangels Deckung nicht eingelöst.
- Wechsel werden nachträglich prolongiert.
- Lastschriften werden mangels Deckung rückgebucht.
- Sie erbringen Ihre Lieferungen/Leistungen aus Bonitätsgründen nur noch gegen Voraus- oder Barzahlung.
- Sie beauftragen einen Anwalt oder ein Inkassobüro mit der Beitreibung oder machen die Forderung gerichtlich geltend.
- Zahlungsunfähigkeit droht einzutreten oder tritt ein.

Wann tritt der Deckungsstopp außer Kraft?

Wenn seit 12 Monaten keine Gefahr erhöhenden Umstände mehr vorliegen und kein anderer Grund für einen Deckungsstopp besteht.

Habe ich Versicherungsschutz in der Selbstprüfung, wenn ACREDIA die Festsetzung einer Versicherungssumme abgelehnt hat?

Mit der Ablehnung tritt ein Deckungsstopp ein, der erst nach 12 Monaten außer Kraft tritt (sofern nicht andere Gründe für einen Deckungsstopp vorliegen).

Wie lese ich eine Bonitätsauskunft richtig?

- Wird in der Auskunft ein Höchstkredit ausgewiesen, dann besteht bis zu diesem Betrag, maximal aber bis zur Anbietersgrenze, Versicherungsschutz.
- Enthält die Auskunft so negative Informationen, dass Sie an dem Höchstkredit zweifeln, dann klären Sie bitte die Widersprüche mit der Auskunftsteil ab. Bis zur Klärung besteht kein Versicherungsschutz.

Was sind negative Informationen in einer Auskunft?

Hier einige Beispiele:

- Von der Kreditvergabe wird ganz oder teilweise abgeraten.
- Der Kredit erfordert Sicherheiten oder ist Vertrauenssache.
- Kein Krediturteil möglich.
- Schecks, Wechsel wurden nicht eingelöst, es gab Rücklastschriften.
- Es gab oder gibt Klagen, Exekutionen oder ein Insolvenzverfahren.

Wir können hier nicht alle Varianten aufzählen. Wann immer Sie das Gefühl haben, die Auskunft ist nicht lupenrein, fragen Sie bitte bei der Auskunftsteil nach oder schicken Sie uns einen Kreditprüfungsauftrag. Sicher ist sicher!

Was passiert, wenn der Außenstand des Kunden plötzlich steigt?

Übersteigt der Außenstand eines „Kleinkunden“ die Anbietersgrenze, dann beantragen Sie bitte umgehend eine Versicherungssumme für diesen Kunden.

Ich bin mir bei einem Kunden nicht sicher. Kann nicht ACREDIA die Prüfung für mich erledigen?

Ja, gerne übernehmen wir auch die Überprüfung eines „Kleinkunden“. Wir müssen Ihnen allerdings einmal pro Jahr einen Kreditprüfungsbeitrag verrechnen.



Das äußerste Kreditziel

**Ein wichtiger Meilenstein in einer Geschäftsbeziehung.
Wird es überschritten, ist Vorsicht geboten.**

Was ist das äußerste Kreditziel?

- Jede Rechnung enthält ein Zahlungsziel, z.B. 30 Tage netto. Wird nicht binnen dieser 30 Tage bezahlt, so versucht man mit zwei bis drei Mahnungen das Geld einbringlich zu machen.
- Das äußerste Kreditziel meint nun jenen Zeitraum, in dem die Rechnung tatsächlich bezahlt werden muss, damit sich keine negativen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz ergeben. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Rechnungslegung.
- Das äußerste Kreditziel steht im Versicherungsschein, es kann je nach Land unterschiedlich sein.

Kann sich das vereinbarte äußerste Kreditziel ändern?

Ja, ACREDIA kann in der Kreditmitteilung für einzelne Kunden ein abweichendes äußerstes Kreditziel festsetzen.

Was muss ich bei Wechseln und valuierten Rechnungen beachten?

- Falls Ihr Kunde mit Wechsel bezahlt, muss die Wechsellaufzeit vor Ablauf des äußersten Kreditzieles enden. Erst die Einlösung des Wechsels bei seiner Fälligkeit gilt als Zahlung.
- Auch bei valuierten Rechnungen muss die Bezahlung innerhalb des äußersten Kreditzieles erfolgen.

Was passiert, wenn das äußerste Kreditziel bei Kunden überschritten wird, für die eine Versicherungssumme besteht?

- Bitte melden Sie ACREDIA eine Kreditzielüberschreitung sofort – egal ob die Forderung versichert ist oder nicht.
- Die Meldung ist bereits dann notwendig, wenn eine Kreditzielüberschreitung erkennbar wird (etwa weil Sie einen Wechsel entgegennehmen).

- Falls Sie den Grund für die Verzögerung kennen (z.B. Reklamation), geben Sie ihn bitte an.
- Sie können die Meldung über das ACT-Portal machen.
- Bei einer (erkennbaren) Überschreitung tritt Deckungsstopp ein:
 - Wenn Sie diesen Kunden weiter beliefern, dann sind die neuen Forderungen nicht versichert!
 - Wenn Sie bereits Lieferungen und Leistungen erbracht haben, die über der Versicherungssumme liegen, können diese Forderungen nicht in den Versicherungsschutz nachrücken.
 - Der Deckungsstopp gilt auch, falls Sie die Meldung an ACREDIA unterlassen.
 - Der Deckungsstopp ist so lange aufrecht, bis ihn ACREDIA schriftlich aufhebt.

Worauf ist noch zu achten?

- Spätestens ein Monat nach Überschreitung des äußersten Kreditzieles beauftragen Sie bitte einen Rechtsanwalt oder ein Inkassobüro mit der Betreuung der Forderung. Bitte informieren Sie uns über diesen Schritt. – Vielen Dank! Falls Sie im Einzelfall von einer Betreuung absehen möchten, setzen Sie sich bitte im Vorfeld mit uns in Verbindung.
- Ausnahme: Falls die Forderung, die die Kreditzielüberschreitung auslöst, den Betrag von EUR 3.000,- nicht überschreitet, besteht keine Meldeverpflichtung. Es tritt kein Deckungsstopp ein und es besteht keine Betreuungspflicht. Dieser Betrag gilt pro Rechnung.



Meldeverpflichtungen

Das Risiko verändert sich ständig. Bitte nehmen Sie in Ihrem eigenen Interesse folgende Meldepflichten ernst.

Wir alle wissen, dass sich das Risiko im Markt ständig ändert. Damit Ihr Versicherungsschutz aufrecht bleibt, beachten Sie bitte die folgenden Meldeverpflichtungen. Sie sind unterschiedlich, je nachdem ob die Kunden von ACREDIA oder von Ihnen selbst geprüft werden.

Überblick zu den Meldeverpflichtungen bei einer Versicherungssumme oder in der Selbstprüfung

Meldeverpflichtung	Versicherungssumme	Selbstprüfung
Kreditzielüberschreitung: Bei Ablauf oder erkennbarer Überschreitung des äußersten Kreditzieles (siehe „Das äußerste Kreditziel“)	Ja (bei Forderungen über EUR 3.000,-)	Nein
Auch ohne Überschreitung des äußersten Kreditzieles melden Sie uns bitte folgende Umstände:		
Drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit	Ja	Ja
Ungünstige Informationen über den Kunden	Ja	Nein
Starke Verschlechterung der Zahlungsmoral	Ja	Nein
Umstellung auf Voraus- oder Barzahlung aus Bonitätsgründen oder Einstellung der Belieferung	Ja	Nein
Nachträglich vereinbarte Wechselprolongationen, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln sowie Rücklastschriften mangels Deckung	Ja	Nein
Einleitung von Betreibungsmaßnahmen (Einschaltung eines Rechtsanwalts oder Inkassobüros) – Bitte vorher Information an ACREDIA!	Ja	Ja (nur bei Deckung des Zahlungsverzuges)
Einleitung gerichtlicher Schritte	Ja	Ja (nur bei Deckung des Zahlungsverzuges)
Eintritt des Versicherungsfalles	Ja	Ja
Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarungen, außergerichtliche Ausgleichsvorschläge Achtung: Zustimmung der ACREDIA vor Abschluss der Vereinbarung erforderlich!	Ja	Ja

Was passiert, wenn ich eine Meldung vergesse?

Dann gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

a) Kreditzielüberschreitung

Wie kann ich die Kreditzielüberschreitung melden?

- Über das ACT-Portal.

Bitte schicken Sie uns keine Offene-Posten-Listen oder Kontoauszüge! Keines von beiden kann die Kreditzielüberschreitungs- oder Betreibungsmeldung ersetzen.

Was muss ich beim Ausfüllen beachten?

- Bitte lesen Sie die Erklärungen auf dem Formular „Meldung“ genau und beantworten Sie alle Fragen im Detail – sonst können wir Ihre Informationen nicht weiterverarbeiten.
- Meldedatum ist der Tag, an dem Sie die Meldung ausfüllen.

Wie gehe ich vor, wenn ich für einen Kunden mehrere Konten habe?

Bitte führen Sie die Daten zusammen und machen Sie eine einzige Meldung an uns. Die Versicherungssumme wird ja auf das Stammhaus (= Firmensitz) ausgestellt. Alle unselbständigen Zweigniederlassungen sind mitversichert.

Kann ich bei einem Kunden mehrere Überschreitungen gemeinsam melden?

Wenn mehrere Überschreitungen innerhalb weniger Tage eintreten und Sie uns diese gemeinsam melden wollen, dann führen Sie bitte das Datum, die Fälligkeit und das ursprüngliche Zahlungsziel der ältesten Rechnung an. Als Rechnungsbetrag wird aber die Gesamtsumme aller überfälligen Forderungen gemeldet.

Welche Information erhalte ich von ACREDIA nach meiner Meldung?

- Sie erhalten von uns eine schriftliche Stellungnahme zu Ihrer Meldung.
- Sie sehen in unserer Antwort Ihr Meldedatum und den Firmenwortlaut Ihres Kunden, die genauen Rechnungsdaten werden darin nicht wiederholt.
- Falls Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an eine Bank abgetreten sind, bekommt der Zessionar unsere Antwort auf Ihre Meldung ebenfalls zugeschickt.

Warum setzt ACREDIA manchmal weitere Meldetermine fest?

- Falls es die wirtschaftliche Situation Ihres Kunden erfordert, kann es sein, dass wir öfter Informationen von Ihnen brauchen.
- So können wir bei erhöhtem Risiko erfahren, ob Forderungen noch beglichen werden oder ob wir bereits Vorsorge für einen Schadensfall treffen müssen.
- Aufgrund der Zahlungshistorie können wir Sie auch besser in angespannten Situationen beraten.

b) Ratenzahlungspläne

Was muss ich bei Ratenzahlungsplänen beachten?

Ratenzahlungspläne, die über das vertraglich vereinbarte Äußerste Kreditziel hinausgehen, bitte unbedingt vorher mit uns absprechen. Das gilt auch für Kunden im Rahmen der Selbstprüfung.

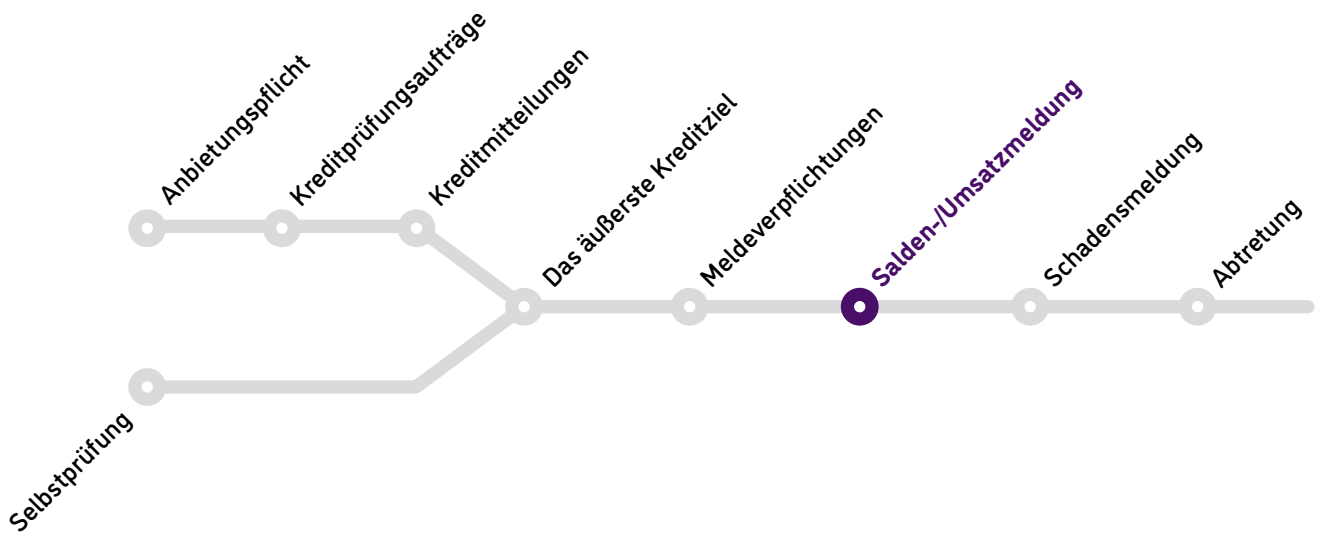
Was sind die Kriterien für die Zustimmung zu einem Ratenzahlungsplan?

- Die Vereinbarung muss schriftlich vorliegen.
- Der Ratenzahlungsplan soll für einen möglichst kurzen – jedoch erfüllbaren – Zeitraum gelten.
- Achten Sie auf regelmäßige Fälligkeiten (z.B. wöchentlich oder monatlich).
- Vereinbaren Sie eine Nachfrist von 14 Tagen (Respiro) und setzen Sie immer eine Terminverlustklausel. Bleibt Ihr Partner eine Rate länger als 14 Tage über den vereinbarten Termin hinaus schuldig, ist die gesamte Schuld sofort zu bezahlen.
- Vereinbaren Sie keine neue Fälligkeit, sondern nur eine bloße Stundung.

c) Schecks und Wechsel

Wann muss ich bei Schecks und Wechseln eine Meldung machen?

- Bei nachträglich vereinbarten Wechselprolongationen (auch wenn die Laufzeit innerhalb des äußersten Kreditziels liegt).
- Bei Wechselprotesten.
- Bei Scheckrückbelastungen.
- Ausnahme: Im Rahmen der Selbstprüfung ist keine Meldung nötig.



Salden-/Umsatzmeldung

Ihre Prämie richtet sich nach Ihren Monatsmeldungen.
Wie das genau funktioniert, lesen Sie hier.

Warum muss ich laufend den Saldo/Umsatz an ACREDIA melden?

- Wir brauchen diese Information, weil sie die Basis zur Prämienberechnung ist.
- Nur die rechtzeitige Meldung garantiert Ihnen Versicherungsschutz.

Wann ist der Saldo/Umsatz zu melden?

- In Ihrem Versicherungsschein haben wir einen Meldetag festgelegt.
- Bitte heben Sie die Unterlagen nach der Meldung 12 Monate lang auf.

Muss ich den Saldo/Umsatz jedes Kunden gesondert melden?

- Nein, bitte melden Sie uns einfach eine Summe – eine Trennung nach In- und Ausland ist aber immer notwendig.
- Ausnahme: Haben Sie mehrere Prämienkategorien? Dann bitte für jede Kategorie die entsprechende Summe. Danke!

Worauf muss ich noch achten?

- Bitte melden Sie den Saldo/Umsatz – abhängig von der Vereinbarung in Ihrem Versicherungsvertrag – entweder mit oder ohne Umsatzsteuer.
- Achtung: Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als bezahlt.
- Ist eine Prämie mit Deckung des Produktionsrisikos vereinbart? Hier kann der Auftragsstand bei der Berechnung eine Rolle spielen, es könnte aber auch ein fixer Zuschlag vereinbart sein.

Welche Kunden muss ich in die Meldung inkludieren?

Bitte melden Sie uns alle Außenstände bzw. alle Umsätze mit Kunden in den versicherten Ländern.

Welche Posten kann ich abziehen?

- Vereinbarte Ausnahmen von der Deckung (z.B. Akkreditivgeschäft).
- Außenstände/Umsätze jener Kunden, für die eine Deckung abgelehnt wurde.
- Bei einer Saldenprämie: Beträge, die die Versicherungssumme übersteigen, wenn eine Erhöhung auf die benötigte Versicherungssumme beantragt, jedoch abgelehnt wurde.
- Bei einer Umsatzprämie: Retourwaren, wenn die Rechnung storniert wurde.
- Außenstände von bzw. Umsätze mit nicht versicherbaren Firmen (siehe „Anbieterspflicht“).

Wie lange soll ich eine offene Forderung bei der Meldung berücksichtigen?

- Entweder bis die Forderung bezahlt ist oder
- bis ein Versicherungsfall eintritt (siehe „Schadensmeldung“).

Wie gehe ich mit Mitversicherten um?

- Bitte trennen Sie nach Versicherungsnehmer und Mitversicherten.
- Die Meldung immer ohne Forderungen gegen konzerneigene Firmen bzw. ohne Umsätze mit konzerneigenen Firmen.
- Wenn Sie in- und ausländische Tochterfirmen mitversichert haben, beachten Sie bitte, in welchen Fällen die USt. inkludiert ist und in welchen nicht.



Schadensmeldung

Tritt der Versicherungsfall ein, muss schnell gehandelt werden.

Wie genau, erfahren Sie hier.

Was mache ich, wenn ein Schadensfall eintritt?

- Bitte teilen Sie uns den Eintritt eines Versicherungsfalles sofort mit.
- Machen Sie bitte möglichst rasch eine Schadensanzeige – per ACT-Portal. Schicken Sie uns gleich die dort aufgelisteten Unterlagen mit.
- Sichern Sie Ihre Ansprüche gegenüber Ihrem Kunden: Melden Sie Ihre Forderung im Verfahren an. Bitte stimmen Sie sich mit uns ab, wenn Sie Ihre Eigentumsvorbehaltsrechte geltend machen oder Ihr Kunde eine Zahlungsvereinbarung anbietet.
- Wichtig: Ihr Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn Sie ihn nicht innerhalb von 12 Monaten bei ACREDIA anmelden.

Welche Arten von Versicherungsfällen gibt es (gemäß Art. 20 AVB)?

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse.
- Außergerichtlicher Ausgleich, bei dem sämtliche Gläubiger zugestimmt haben (ausgenommen Stundungsausgleich).
- Wenn eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Schuldentilgung geführt hat.
- Wenn nachgewiesen ungünstige Umstände vorliegen, die eine gegen den Kunden gerichtete Maßnahme (z.B. Zwangsvollstreckung, Konkursantrag) aussichtslos erscheinen lassen.
- Sämtliche Fälle gelten in allen versicherbaren Ländern.

Wie ist die Vorgangsweise, wenn ich auch Zahlungsverzug versichert habe?

- Bitte informieren Sie uns, bevor Sie ein Inkassobüro oder einen Anwalt zur Betreuung einschalten.
- Stimmen Sie Ihre Betreuungsschritte mit uns ab. Das garantiert ein wirtschaftlich sinnvolles Vorgehen.
- Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die Forderung sechs Monate nach Einschaltung des Inkassobüros oder des Rechtsanwaltes immer noch nicht vollständig bezahlt ist.

Der Versicherungsfall muss während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten!



Abtretung

Wenn Sie die Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag an Ihre Bank abtreten möchten, beachten Sie bitte diese Punkte.

Was tun, wenn ich die Ansprüche aus meinem Versicherungsvertrag an die Bank abgetreten habe?

Bitte verständigen Sie uns mit dem Formular „Abtretungsanzeige“. Wir können dann die Versicherungsleistungen nur noch an den Zessionar (die Bank) auszahlen.

Haben Sie auch die Ansprüche gegen Ihren Abnehmer aus Ihrem Liefervertrag abgetreten?

In diesem Fall muss Ihre Bank als Zessionar eine mögliche Schadensanzeige mit unterzeichnen. Nur so kann ACREDIA die von ihr ersetzte Forderung im Ausmaß der Schadenszahlung erwerben.

